

Programmbedingungen zum MAS Kunststofftechnik

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1.7.2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms sind Prof. Dr. Christian Rytka und Stephanie Wegmann.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr (inklusive MAS-Thesis) beträgt CHF 25'900, ein einzelnes CAS CHF 7'800. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Aufnahme ins Programm fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Gebühr für die Wiederholung einer Prüfung beträgt CHF 400.

Für die Nachbesserung einer Projektarbeit ist eine Gebühr von CHF 500 (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten. Die Projektarbeit kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr in Höhe von CHF 1'400.- vor dem erneuten Beginn (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

Für die Betreuung der MAS-Thesis wird CHF 2'500.- in Rechnung gestellt. Bei ungenügender Benotung der MAS-Thesis ist für die Nachbesserung eine Gebühr von CHF 1'000.- zu entrichten. Die MAS-Thesis kann alternativ einmalig mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Dabei ist eine Nachgebühr von CHF 2'500.- vor dem erneuten Beginn zu entrichten.

Die Gebühren sind zu entrichten, bevor der Zweitversuch absolviert (Prüfung) bzw. eingereicht wird (schriftliche Arbeit), ansonsten der Leistungsnachweis nicht absolviert bzw. eingereicht werden darf.

⁴ Das Programm wird i.d.R. bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 16 Plätze angeboten.

⁵ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zum Programm ist bis spätestens einen Monat vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

Der Entscheid, ob das Programm gestartet werden kann, erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Programmstart (§ 3 Abs. 4 WBO FHNW).

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Der Zeitplan der Veranstaltungen bzw. Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es besteht keine Präsenzpflicht.

6. Leistungsnachweise

Jedes Modul (SAS) wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen (detaillierte Angaben sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen enthalten). Dies gilt für Personen mit Abschluss einzelner Module.

Jedes CAS wird mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen. Dies gilt für Personen mit Abschluss einzelner CAS als auch für Personen mit Abschluss des gesamten Programms: Die Leistungsnachweise in jedem CAS bestehen aus einer schriftlichen Prüfung und einer individuell abgestimmten Projektarbeit. Die schriftliche Schlussprüfung und die Projektarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 4.0). Die Schlussnote für das CAS setzt sich anteilmässig über die ECTS-Punkte folgendermassen zusammen: Gesamtnote CAS (15 ECTS) = Schriftliche Prüfung (11 ECTS) + Projektarbeit (4 ECTS).

Die MAS-These wird bestanden bei einer Bewertung ≥ 4.0 (15 ECTS).

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 01. 09 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 1. Juli 2026

Prof. Dr. Christian Rytka

Stephanie Wegmann

Leitende des CAS Nachhaltige Kunststoffe und Technologien, Hochschule für Technik und Umwelt

Rechtsdienst FHNW/Rita Morosani/12. März 2026